

2017/115

Bericht der Justiz- und Sicherheitskommission an den Landrat

Betreffend die Teilrevision des Gerichtsorganisations- und Prozessrechts

vom 10. April 2018

1. Ausgangslage

Mit der Vorlage, welche Änderungen an der Kantonsverfassung und an insgesamt acht Gesetzen umfasst¹, nimmt das Kantonsgericht drei Themen in Betracht. Erstens ist eine Teilrevision des Gerichtsorganisationsrechts vorgesehen. Die Vorlage nimmt dabei namentlich das Anliegen der Motion [2014/176](#) (Landrat als Wahlkörper für die Wahlen an die Zivilkreisgerichte) auf, womit künftig alle (faktischen oder de facto) kantonalen Gerichte von der gleichen Behörde gewählt würden. Der Wunsch nach einem Rotationsprinzip für das Präsidium (neu als «vorsitzende Person der Geschäftsleitung» betitelt) und das Vizepräsidium des Kantonsgerichts gemäss der Motion [2016/301](#) andererseits wird insofern umgesetzt, als die Möglichkeit zur Wiederwahl von Präsidium und Vizepräsidium des Kantonsgerichts stark eingeschränkt wird. Explizit wird zudem im Gesetz verankert, dass Präsidium und Vizepräsidium des Kantonsgerichts nicht der gleichen Abteilung angehören dürfen. Ansonsten aber soll das Wahlrecht des Landrats nicht eingeschränkt sein respektive sogar gestärkt werden.

Die Vorlage sieht auch eine Neuorganisation der Justizverwaltung vor, die künftig nicht mehr ein Organ der Gerichtsleitung sein soll, sondern als Stabsstelle wirken und als Gerichtssekretariat firmieren soll. Heute steht der Gerichtsleitung zudem neben der Gerichtsverwaltung auch die Erste Gerichtsschreiberin/der Erste Gerichtsschreiber zur Verfügung. Die letztgenannte Funktion entfällt nun; die Doppelstruktur wird als nicht mehr als zeitgemäss und zu ressourcenintensiv angesehen.

Die Vorlage umfasst zweitens eine Teilrevision des Prozess- bzw. Verfahrensrechts: Eingang hat hier namentlich das Postulat [2014/424](#) gefunden, wonach an der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Kantonsgerichts in der Regel eine Dreierkammer als Spruchkörper einzuführen sei und ausserdem vermehrt Präsidialentscheide gefällt werden sollen. Das Kantonsgericht hat das Anliegen, die Dreierkammer als Standardbesetzung vorzusehen, nun für die Verwaltungsrechtspflege übernommen. Aber auch an anderen Abteilungen und Gerichten wird die Möglichkeit geschaffen, über erweiterte Spruchkompetenzen respektive höhere Streitwertgrenzen und effizientere Verfahrensabläufe Einsparungen zu realisieren.

Drittens wurden die geltenden rechtlichen Normen und die gerichtliche Praxis zur Gebührenbemessung, zur Verlegung der Verfahrenskosten und zum buchhalterischen Ausweis der betrieblichen Aufwendungen und Erträge im Hinblick auf die übergeordneten Ziele (Kostentransparenz, Kostenwahrheit) überprüft. Konkret sollen nun auch die Gemeinwesen (Kanton, Gemeinden) nach

¹ Es sind dies das Gesetz über die politischen Rechte (SGS 120, Abkürzung: GpR), das Gesetz über die Organisation der Gerichte (SGS 170, GOG), das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (SGS 211, EG ZPO), das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (SGS 250, EG StPO), das Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (SGS 271, VPO), das Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (SGS 331), das Gesetz über die Enteignung (SGS 410) sowie das Gerichtsorganisationsdekret (SGS 170.1, GOD).

Massgabe des Unterliegens im Verfahren die Kosten tragen, womit ihr rechtsfehlerhaftes Verhalten sichtbar würde.

Ein wesentlicher Treiber für die Vorlage war nicht zuletzt der Umstand, dass sich die Gerichte nach dem Entlastungspaket 12/15 und neben der ständigen Überprüfung der benötigten Ressourcen «erneut damit konfrontiert sahen, zusätzlich substantielles Sparpotential im eigenen Zuständigkeitsbereich zu finden und zu realisieren», wie es in der Vorlage heisst. Das Kantonsgericht beziffert das gesamte Einsparpotenzial der Vorlage auf 450 000 Franken, betont aber auch: «Ohne integrale Umsetzung der aufgezeigten Gesetzesänderungen sind die Gerichte nicht in der Lage, den geplanten Abbau von drei Richterstellen aufzufangen.»

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Kommission hat die Vorlage *materiell* an ihren Sitzungen vom 4. und 18. September, 23. Oktober, 20. November, 4. und 18. Dezember 2017 sowie am 26. Februar und am 19. März 2018 behandelt. Kantonsgerichtspräsidentin Christine Baltzer und Gerichtsverwalter Martin Leber haben die Kommissionsberatung begleitet. Um sich ein genaueres Bild der Folgen der geplanten Änderungen zu machen, wurden zudem Franziska Preiswerk (Präsidentin der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Kantonsgerichts) und Eva Meuli (Präsidentin der Abteilung Sozialversicherungsrecht des Kantonsgerichts) sowie die beiden nebenamtlichen Richter Beat Walther und Dieter Freiburghaus angehört.

Da die Vorlage auch eine Verlängerung der kürzlich abgelaufenen Amtsperiode (1.4.2014 bis 31.3.2018) bis Ende 2018 vorsieht (in einem neuen § 158 der Kantonsverfassung), musste die Kommission bereits unmittelbar nach deren Publikation an zwei Sitzungen (am 27. März und am 24. April 2017) *verfahrenstechnisch* befinden, wie sie vorgehen will respektive, ob sie die diese Thematik vorgezogen behandeln und dem Landrat zu Händen der Volksabstimmung vorlegen will. An der zweiten dieser beiden Sitzungen waren neben Christine Baltzer und Martin Leber auch Enrico Rosa, Vizepräsident des Kantonsgerichts, und Landschreiber Peter Vetter zugegen. Die Kommission hat sich aber nach eingehender Diskussion mit 8:4 Stimmen bei 1 Enthaltung für eine ordentliche Beratung der Vorlage und damit gegen eine «Fast-Track-Behandlung» ausgesprochen – dies mit Blick auf die bei einem solchen Vorgehen äusserst engen Fristen und die politischen Fragen, deren schlüssige Beantwortung einer Ad-hoc-Amtszeitverlängerung vorzuziehen hat. Die Kommission hat die Geschäftsleitung von Landrat und Gericht unmittelbar nach ihrem Entscheid über diesen – de facto abschliessenden – Beschluss in Kenntnis gesetzt.

2.2. Eintreten

Die Kommission ist einstimmig auf die Vorlage eingetreten.

2.3. Detailberatung

Die Justiz- und Sicherheitskommission hat sich bei ihren Diskussionen zu den verschiedenen Gesetzesänderungen jeweils sehr sorgfältig mit der Frage befasst, ob eine Massnahme der Qualität der Rechtsprechung abträglich ist bzw. ob der Spareffekt eine Verknappung bei den gerichtlichen Instanzen rechtfertigt. Die Kommission wollte sich also zweckdienlichen Lösungen zur Effizienzsteigerung nicht verschliessen – sofern damit nicht wesentliche Abstriche an der Qualität der Rechtsprechung in Kauf genommen werden müssen. Dieser Grundsatz hatte eine insgesamt grosse Skepsis gegenüber den Anliegen der Vorlage zur Folge. Kosteneinsparungen, so die generelle Haltung der Kommission, sollten weniger über Änderungen an den Strukturen der Gerichte, sondern über eine Analyse der Lohneinreihungen des Gerichtspersonals angegangen werden. Diese Thematik soll aber ausserhalb dieser Vorlage behandelt werden – die Kommission stellt hierzu ein Postulat in Aussicht (siehe Kapitel 2.3.4).

Die Ablehnung verschiedener Anpassungen in der Vorlage sind in den verschiedenen Gesetzen, wie sie dem Landrat mit diesem Bericht zur Beschlussfassung vorgelegt werden, nicht zu erkennen (weil im Gesetzestext usanzgemäss nur die Änderungen gegenüber dem Status Quo abgebildet sind). Dies erhöht die Notwendigkeit einer umfassenden und präzisen Berichterstattung.

2.3.1 *Gerichtsorganisationsrecht*

– *Leistungsstrukturen / Wahlrecht des Landrats*

Das Gesetz regelt in § 31a GOG neu, dass aus jeder Abteilung des Kantonsgerichts *ein* Mitglied in die Geschäftsleitung delegiert werden soll. Ausserdem können Präsidium und Vizepräsidium des Kantonsgerichts explizit nicht der gleichen Abteilung angehören (was in § 31 Absatz 2 Buchstabe b GOG geregelt ist). Gleichzeitig aber ist der Landrat bei den durch ihn vorgenommenen Wahlen (gemäss § 31 Absatz 2 GOG) nicht an die gerichtsinternen Bestellungen gebunden – im Zweifelsfall muss also ein Mitglied der Geschäftsleitung seinen Sitz räumen, wenn der Landrat ein/e andere/n Abteilungspräsidenten/-in an die Spitze des Kantonsgerichts wählt. Die Problematik, welche über die genannten Paragraphen hinaus auch § 10 GOG (Streichung bzw. Verschiebung der Absätze 4, 5 und 6) sowie den neuen § 7b GOD betrifft, war Anfang 2016 nach dem Rücktritt des damaligen Kantonsgerichtspräsidenten Andreas Brunner bzw. den nachfolgenden Wahlen Anfang 2016 augenscheinlich geworden. Die JSK erachtet diese gesetzliche Klärung als stimmig und die Kompetenzen des Landrats während bzw. sogar stärkend, weshalb sie dem Änderungsantrag einstimmig entsprochen hat.

Angenommen wurde in diesem Kontext auch eine Regelung (§ 31 a Absatz 4 GOG; Streichung der bisherigen Regelung in § 10 GOG), wonach die erste Instanz, nicht aber die zweite Instanz Ersatzmitglieder bzw. ein Ersatzmitglied für die Geschäftsleitung bestellt. Damit ist sichergestellt, dass die erste Instanz (die nur einen Sitz in der Geschäftsleitung hat) in diesem Gremium immer vertreten ist (13:0 Stimmen).

Auf der Ebene des mittleren Kaders hat die Kommission einerseits wie beantragt die Funktion des/der Ersten Gerichtsschreibers/-in gestrichen (Streichungen in den §§ 13 und 32 GOG; 13:0 Stimmen). Diese Funktion wird vom Gericht nicht mehr als notwendig erachtet und seit einiger Zeit in dieser Form auch nicht mehr besetzt (die Geschäftsleitung hat eine dafür eine – tiefer eingestufte – juristische Mitarbeiterin angestellt). Eine Umwandlung der Gerichtsverwaltung als Leitungsorgan in ein Gerichtssekretariat/Stabsstelle und damit verbunden eine Zurückstufung des Gerichtsverwalters zu einem Gerichtssekretär (ohne Einsitz und Antragsrecht in der Geschäftsleitung) wurde aber andererseits mit 12:1 Stimmen verworfen. Die Kommission sieht die Gefahr, dass viele Entscheide, welche der Gerichtsverwalter heute autonom fällen kann, mit den geplanten neuen Verantwortlichkeiten unnötigerweise ans Kantonsgerichtspräsidium getragen werden müssten. Triftige Argumente, die gegen das heutige Modell sprechen, seien nicht zu erkennen. Die entsprechenden Regelungen in § 13 GOG bleiben damit unverändert.

Einstimmig wurde last but not least eine Anpassung des Gesetzestextes zu den Aufsichtsfunktionen der Gerichtsleitungsorgane angenommen (§ 12 Absatz 2^{bis} GOG) – sie besagt, dass die erstinstanzlichen Präsidien bei dieser Aufgabe in den Ausstand treten müssen. Dies entspricht bereits der gelebten Praxis und auch der Sachlogik.

– *Kantonsgerichtspräsidium: Pensum, Rotation, Begrifflichkeit*

Die Kommission hat schliesslich die Reduktion des Pensums des Kantonsgerichtspräsidiums und des -vizepräsidiums von 30 auf 20 Prozent (9:2 Stimmen bei 1 Enthaltung) und eine Aufteilung der Leitungsaufgaben zwischen diesen beiden Amtsträgern abgelehnt (12:0 Stimmen bei 1 Enthaltung). Dies hatte die Vorlage in § 2 Absatz 4 GOD vorgesehen, was nun aber wieder gestrichen wurde. Um eine Institution wie das Kantonsgerichts kompetent führen zu können und ihm ein Gesicht zu geben, sei ein gewisses Pensum unabdingbar, wurde argumentiert – die Aufgabenverteilung andererseits schaffe zu viele Reibungsverluste. Dass die Änderung primär aus einer finanziellen Motivation heraus entstanden ist, bestärkte die Kommission in ihren Zweifeln.

Abgelehnt hat die Kommission ausserdem ein Rotationsprinzip für das Kantonsgerichtspräsidium, wie es in der Motion 2016/301 verlangt worden ist und gemäss Vorlage mit Absatz 3 von § 7b GOD umgesetzt werden sollte. Die JSK erachtet auch hier eine gewisse Kontinuität in der Geschäftsführung und eine Erkennbarkeit der Gerichtsspitze als wichtig. In der Ausmehrung setzte sich erst das Modell «Zwei Amtszeiten plus angebrochene Amtszeit» gegen das Modell «Eine Amtszeit plus angebrochene Amtszeit» durch (12:1 Stimmen) – bevor schliesslich die Belassung der heutigen Regelung mit 7:5 Stimmen beschlossen wurde.

Verworfen wurde schliesslich eine neue Begrifflichkeit («vorsitzende» bzw. «stellvertretende vorsitzende Person der Geschäftsleitung der Gerichte»), welche in der Vorlage in § 10 Absatz 3 GOG postuliert wird – dieser Beschluss fiel mit 13:0 Stimmen. Die Änderung sei unnötig und schwierig anzuwenden (etwa in der Anrede in einem Brief), während die heutigen Bezeichnungen schlüssig und sprachlich klar seien.

– *Wahlen in die Zivilkreisgerichte*

Zu intensiven Diskussionen führte die Wahlkompetenz für die Zivilkreisgerichte. Sie liegt heute bei den Stimmberechtigten, soll aber gemäss der Motion 2014/176 an den Landrat übergehen – weil heute alle kantonalen Gerichte (was die Zivilkreisgerichte faktisch darstellen) vom Parlament bestellt werden. Das heutige Verfahren habe sich bewährt, wurde etwa gegen die Neuerung argumentiert. Die Verankerung im Volk sei wichtig – und das Zivilrecht betreffe (anders als etwa das Strafrecht) viele Menschen. Die Volkswahl sei in diesem Fall nicht stufengerecht, wurde demgegenüber betont. Die Stimmbeteiligung sei jeweils tief – und ein (politischer) Wahlkampf für ein Richteramt kaum denkbar und möglich. Weiter wurde auf das Gentlemen's Agreement verwiesen, mit dem die Parteien eine saubere proportionale Verteilung der Sitze, aber auch stille Wahlen an die Gerichte zu erreichen suchen. Die Kommission stellte sich schliesslich mit 8:2 Stimmen hinter die Anpassungen. Damit werden die heutigen Bestimmungen in § 25 Absatz 1 Buchstabe c KV, § 43 Absätze 2 und 3 KV, § 31 Absatz 1 Buchstabe a GOG sowie § 22 Absatz 1 Buchstabe e GpR, § 27 Absatz 1 Buchstabe c GpR und § 30 Absatz 1 GpR gestrichen oder angepasst.

– *Friedensrichter*

Auch die geplanten Anpassungen bei den Friedensrichtern (Vorlage: § 19 GOG) haben zu einer lebhaften Debatte geführt. Einstimmig hat sich die Kommission dagegen ausgesprochen, dass in der Regel nur noch ein Friedensrichter pro Kreis gewählt werden soll (damit sollte den Friedensrichtern eine grössere Fallzahl und in der Folge auch mehr Routine ermöglicht werden). Mit zwei Richtern sei das politische Meinungsspektrum besser abzudecken, hiess es etwa. In den Dörfern oder Kreisen kenne man sich teils noch persönlich – sodass schnell der Eindruck der Befangenheit oder mangelnden Neutralität laut werden könne. Der Erstkontakt zur Justiz solle zudem möglichst formlos erfolgen können, weshalb ein Abbau in diesem Bereich wenig zweckdienlich sei. Die Kommission sprach sich nach der Diskussion einstimmig für die Beibehaltung des Status Quo aus.

– *Redaktionelle Änderungen*

Die Kommission hat den zu einem früheren Zeitpunkt versehentlich überschriebenen Absatz 4 von § 4 GOG stillschweigend wieder «aktiviert». Im Sinne einer Präzisierung wurde aber ergänzt, dass «das jeweilige Gesamtgericht» sich selber konstituiert.

Stillschweigend angenommen wurden Änderungen, wonach es am Jugendgericht keine Vizepräsidien gibt, diese Funktion aber beim Zwangsmassnahmengericht ins Gesetz geschrieben. In § 33 GOG («Wahl- und Anstellungsbedingungen») wurde hingegen Buchstabe c gestrichen, der Regelungen zu den Jugendanwältinnen und Jugendanwälten umfasst. Diese Bestimmung ist im GOG obsolet, weil sie richtigerweise im EG JStPO festgeschrieben wird.

2.3.2 Prozessrecht

– Spruchkompetenzen der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht Kantonsgericht

Der Antrag, für das kantonale Verwaltungsgericht künftig in der Regel eine Dreierbesetzung vorzusehen (mit der Möglichkeit, bei Verfahren von besonderer Bedeutung auf präsidiale Anordnung hin in Fünferbesetzung zu tagen), hat in der Kommissionsberatung die wohl ausgiebigsten Diskussionen zur Qualität der Rechtsprechung und zu den nötigen bzw. sinnvollen Einsparpotenzialen ausgelöst. Diese Änderung wurde durch die Motion 2014/424 angestossen und fand in der Vorlage ihren Niederschlag in § 1 Absatz 2 VPO und in § 1 Absatz 2 GOD. Eine breite Besetzung des Richterremiums sei von entscheidender Bedeutung für die Legitimation und Aussenwirkung der Urteile, wurde gegen die Änderung argumentiert. Das Verwaltungsgericht müsse oft unbestimmte Rechtsbegriffe auslegen, was eine breit abgestützte Diskussion nötig machen könne. Die Entscheide des Verwaltungsgerichts seien zudem nicht geringer einzustufen als jene des prinzipiell in fünfköpfiger Besetzung tagenden Verfassungsgerichts. Last but not least wurde darauf hingewiesen, dass sich vor dem Verwaltungsgericht oft ein Bürger oder eine Bürgerin und die Verwaltung als Parteien gegenüber stehen – und das Verwaltungsgericht damit also auch die Aufgabe habe, den Einzelnen gegen die Verwaltungsmacht zu schützen. Der Status des Verwaltungsgerichts sei auch umso wichtiger, als es keine gerichtliche Vorinstanz gebe – sondern jeweils «nur» eine Behörde, welche z.B. eine Verfügung erlassen hat. Die Kommission sprach sich schliesslich mit 7:3 Stimmen für die heutige Regelung aus – respektive gegen die Möglichkeit der Parteien, die Fünferbesetzung (anstelle der Dreierbesetzung) wählen zu können.

– Weitere Spruchkompetenzen / Verfahrensabläufe

Die Kommission hatte sich auch mit etlichen weiteren Detailfragen zu den Verfahrensabläufen und Spruchkompetenzen zu befassen. Dies wird nachfolgend dargelegt. Die Beschlüsse zeigen – wie eingangs erläutert – die tendenzielle, aber nicht durchgängige Skepsis der Kommission gegenüber Abbaumassnahmen in der Justiz.

Die Kommission hat sich positiv zur Erhöhung der Streitwerte für präsidiale Entscheide an der Abteilung Sozialversicherungsrecht des Kantonsgerichts (§ 55 Absatz 1 VPO; neu 20 000 Franken) sowie generell am Steuergericht (§ 129 Steuergesetz; Präsidialentscheid bis zu einem umstrittenen Steuerbetrag von 3000 Franken, Dreierkammer bis 10 000 Franken, darüber Fünferkammer) und am Enteignungsgericht (§ 98a Gesetz über die Enteignung; Präsidium bis zu einem Streitwert von 15 000 Franken, Einführung Dreierkammer, zuständig bis zu einem Streitwert von 30 000 Franken, darüber Fünferkammer) geäussert. Diese Entscheide fielen stillschweigend.

Im Rahmen der Vorlage haben die Gerichte beantragt, dass Beschwerden gegen Entscheide der Dreierkammer der Zivilkreisgerichte (z.B. zu Kostenentscheiden) vom Präsidium der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts behandelt werden sollen (Vorlage: §§ 5 und 6 EG ZPO). In den Rechtsmittelinstanzen solle man zurückhaltend sein mit Präsidialentscheiden, wurde gegen dieses Ansinnen argumentiert. Die Kommission hat sich in der Folge mit 13:0 Stimmen für die Beibehaltung des Status Quo ausgesprochen.

Stillschweigend hat die Kommission aber zugestimmt, dass präsidiale Sachentscheide im Verwaltungsrecht bei übereinstimmenden Parteianträgen und bei offensichtlich unbegründeten bzw. begründeten Rechtsmitteln zulässig sein sollen (neue Formulierung von § 1 Absatz 3 Buchstaben c, e, und h VPO). Stillschweigend wurde auch beschlossen, dass das Kantonsgericht in klaren Fällen und bei Einstimmigkeit im Zirkularverfahren entscheiden kann (neue Formulierung von § 1 Absatz 4 VPO). Angenommen wurde auch eine neue Bestimmung, wonach Parteien im Ausland ein Zustelldomizil in der Schweiz angeben müssen (§ 3 VPO). Diese Änderungen, welche die Abläufe vereinfachen sollen, waren in der Kommission unbestritten.

Im Rahmen der Beratungen zur VPO hat die Kommission hingegen einstimmig eine Gesetzesänderung verworfen (§ 7 gemäss Vorlage), wonach Einsprachen gegen verfahrensleitende Entscheide (z.B. zur unentgeltlichen Rechtspflege) nicht mehr an die Kammer, sondern ans Bundesgericht

zu richten seien. Bei Beweisabnahmen oder vorsorglichen Massnahmen dürfe die Hürde nicht zu hoch angesetzt werden, wurde die Ablehnung begründet.

Die Gerichte wollten zudem eine Ergänzung des EG StPO (Vorlage: § 15) erwirken, wonach in erster und zweiter Instanz jeweils der gleiche Spruchkörper entscheiden soll. Heute geht ein Entscheid des Präsidiums der ersten Instanz an die Dreierkammer der zweiten Instanz. Die Kommission lehnte dieses Ansinnen aber vehement ab und stimmte mit 13:0 Stimmen gegen die Änderung – weil immer wieder auch weitreichende Entscheide (z.B. Berufsverbote) tangiert seien, die einer solide abgestützten Beurteilung bedürften. Mit diesem Beschluss – der das EG StPO in seiner heutigen Fassung belässt – wird Antrag 5 des Landratsbeschlusses gemäss Vorlage obsolet.

Aufgehoben wurde schliesslich § 6 Absatz 1 Buchstabe f des EG ZPO, weil diese Bestimmung (Beschwerden betreffend unentgeltliche Rechtspflege) dem Bundesrecht widerspricht

2.3.3 *Kostentragung der Gemeinwesen*

Die Änderungen betreffend Kostentragung durch die Gemeinwesen hat die Kommission mit 10:2 Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen (Streichung § 20 Absatz 3 dritter Satz und § 4 VPO). Damit werden Kanton und Gemeinden im Sinne der Kostenwahrheit an den Verfahrenskosten beteiligt, wenn sie im Verfahren unterliegen. Transparenz sei wichtig und die finanziellen Konsequenzen müssten für eine unterliegende Behörde klar erkennbar sein (auch wenn letztlich die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler diese Kosten berappen müssten). Kritisch wurde hierzu eingewandt, dass dieses Prinzip für kleinere Gemeinden schnell zum Problem werden könnte und sie allenfalls von einem Prozess abhalten werde.

2.3.4 *Weitere Fragestellungen*

– *Stellvertretungen*

Zu Beginn der Kommissionsberatung hat das Gericht darum gebeten, eine ergänzende Regelung betreffend befristete Stellvertretungen zu berücksichtigen – und der Kommission dazu einen Zusatzbericht vorgelegt. Die Kommission hat diesem Anliegen (der zu einem neuen § 4a GOG führt) mit 12:0 Stimmen bei 1 Enthaltung entsprochen. Die Gerichtsleitung kann damit «Präsidien oder Vizepräsidien anderer Gerichte mit deren Einverständnis für eine Dauer von bis zu sechs Monaten als befristete Stellvertretung einsetzen». Verworfen wurde aber eine Neufassung von § 7a GOD, welche weitreichende präsidiale Pensensverschiebungen auch über die Abteilungen hinweg explizit zulassen und ein Minimalpensum von 40 Prozent in der Rechtsprechung mit sich gebracht hätte. Die Neuregelung in § 4a GOG und die bereits bestehende Möglichkeit (§ 5 GOG), dem Landrat die Wahl ausserordentlicher Präsidien, Vizepräsidien und Richter zu beantragen, wurde als ausreichend angesehen. Die Streichung wurde einstimmig beschlossen.

– *Überprüfung der Lohneinreihungen*

Die Beschlüsse der Kommission zu Gerichtsorganisation und Spruchkompetenzen führen in der Konsequenz insgesamt dazu, dass die geplante Reduktion der Richterstellen am Kantonsgericht, wie sie in § 2 Absatz 1, 2^{bis} und 3 GOD definiert waren, und die vorgesehenen Einsparungen nicht oder nur teilweise umgesetzt werden können. Die Kommission will aber die Diskussion über die Einsparmöglichkeiten an den Gerichten nicht einfach auf sich beruhen lassen, die Thematik aber in einem geeigneteren Rahmen angehen. Die Kommission zeigte sich – wie erläutert – insgesamt skeptisch gegenüber Effizienzmassnahmen im Justizwesen, welche rein auf finanziellen Überlegungen aufbauen. Mehrfach wurde aber die Ansicht geäussert, dass die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber – aus historischen Gründen – zu hoch eingereiht seien. Die Kommission hat sich deshalb mit 10:3 Stimmen grundsätzlich für eine Überprüfung der Lohneinreihungen aller Mitarbeitenden der Gerichte ausgesprochen, da dies im Rahmen des Entlastungspakets 12/15 ausgeklammert wurde; mit 13:0 Stimmen hat sie aber auch festgelegt, dass dieses Thema nicht im Rahmen der Vorlage, sondern über die Einreichung eines Postulats erfolgen soll.

3. Antrag an den Landrat

://: Die Justiz- und Sicherheitskommission beantragt dem Landrat mit 10:0 Stimmen bei 0 Enthaltungen, gemäss beiliegendem Landratsbeschluss zu beschliessen.

10. April 2018 / gs

Justiz- und Sicherheitskommission

Andreas Dürr, Präsident

Beilagen

- Landratsbeschluss (Entwurf)
- Kantonsverfassung (von der Justiz- und Sicherheitskommission beschlossene und von der Redaktionskommission bereinigte Fassung)
- Gesetz über die politischen Rechte (von der Justiz- und Sicherheitskommission beschlossene und von der Redaktionskommission bereinigte Fassung)
- Gesetz über die Organisation der Gerichte (von der Justiz- und Sicherheitskommission beschlossene und von der Redaktionskommission bereinigte Fassung)
- Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (von der Justiz- und Sicherheitskommission beschlossene und von der Redaktionskommission bereinigte Fassung)
- Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (von der Justiz- und Sicherheitskommission beschlossene und von der Redaktionskommission bereinigte Fassung)
- Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (von der Justiz- und Sicherheitskommission beschlossene und von der Redaktionskommission bereinigte Fassung)
- Gesetz über die Enteignung (von der Justiz- und Sicherheitskommission beschlossene und von der Redaktionskommission bereinigte Fassung)
- Gerichtsorganisationsdekret (von der Justiz- und Sicherheitskommission beschlossene und von der Redaktionskommission bereinigte Fassung)

**Landratsbeschluss
betreffend Teilrevision des Gerichtsorganisations- und Prozessrechts**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Der Teilrevision der Kantonsverfassung gemäss beiliegendem Entwurf wird zugestimmt.
2. Der Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte gemäss beiliegendem Entwurf wird zugestimmt.
3. Der Teilrevision des Gesetzes über die Organisation der Gerichte gemäss beiliegendem Entwurf wird zugestimmt.
4. Der Teilrevision des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung gemäss beiliegendem Entwurf wird zugestimmt.
5. Der Teilrevision des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung gemäss beiliegendem Entwurf wird zugestimmt.
6. Der Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern gemäss beiliegendem Entwurf wird zugestimmt.
7. Der Teilrevision des Gesetzes über die Enteignung gemäss beiliegendem Entwurf wird zugestimmt.
8. Der Teilrevision des Gerichtsorganisationsdekretes gemäss beiliegendem Entwurf wird zugestimmt.
9. Die folgenden Vorstösse werden abgeschrieben:
 - a. Motion 2014-176 von Klaus Kirchmayr, Grüne Fraktion, vom 22. Mai 2014 «Neuregelung Zivilkreisgerichts-Wahlen»;
 - b. Postulat 2014-424 von Klaus Kirchmayr, Grüne Fraktion, vom 10. Dezember 2014 «Neuregelung der Spruchkompetenzen an der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsgericht des Kantonsgerichts»;
 - c. Motion 2016-301 der Geschäftsleitung des Landrates vom 29. September 2016 «Rotationsprinzip für das Kantonsgerichtspräsidium und -vizepräsidium».

Liestal,

Im Namen des Landrates

Die Präsidentin:

Der 2. Landschreiber:

Verfassung des Kantons Basel-Landschaft

Änderung vom [Datum]

Das Baselbieter Volk

beschliesst:¹⁾

I.

Der Erlass SGS 100 (Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 25 Abs. 1

¹ Das Volk wählt an der Urne:

- c. *Aufgehoben.*
- d. **(geändert)** die Friedensrichterinnen und Friedensrichter.

§ 43 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert)

² *Aufgehoben.*

³ Das Gesetz regelt Aufgaben, Bestand und Organisation der Wahlkreise.

Anhänge

- 1 Vademecum **(geändert)**

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

1) In der Volksabstimmung vom § angenommen. Abstimmung vom Regierungsrat erwahrt am §.

IV.

1. Diese Verfassungsänderung unterliegt dem obligatorischen Referendum und bedarf zudem der Gewährleistung durch den Bund.²⁾

2. Findet über die Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (Änderung gemäss Landratsvorlage 2017-115) bzw. über die Änderung des Gesetzes über die Organisation der Gerichte (Änderung gemäss Landratsvorlage 2017-115) eine Volksabstimmung statt, so wird diese Verfassungsänderung nur rechtswirksam, wenn die Änderungen der Gesetze vom Volk angenommen werden.

3. Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision der Verfassung fest.³⁾

Liestal,

Im Namen des Regierungsrats

die Präsidentin: Pegoraro

der 2. Landschreiber: Kaufmann

2) Durch die Bundesversammlung mit --> Geschäft \$\$ (BBI \$\$) gewährleistet am \$\$ (\$\$rat) bzw. \$\$ (\$\$rat) (BBI \$).

3) Vom Regierungsrat am \$ auf den \$ in Kraft gesetzt.

Gesetz über die politischen Rechte

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 120 (Gesetz über die politischen Rechte vom 7. September 1981) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 22 Abs. 1

¹ Kantonale Wahlen sind die Wahl:

- e. *Aufgehoben.*
- f. **(geändert)** der Friedensrichterinnen und Friedensrichter.

§ 27 Abs. 1

¹ Nach dem Mehrheitswahlverfahren werden gewählt:

- c. *Aufgehoben.*
- d. **(geändert)** die Friedensrichterinnen und Friedensrichter,

§ 30 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Stille Wahl ist möglich bei der Wahl der Friedensrichterinnen und Friedensrichter.

Anhänge

- 1 Vademecum **(geändert)**

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

1. Die Änderungen an § 22 Absatz 1 Buchstabe e, § 27 Absatz 1 Buchstabe c und § 30 Absatz 1 des Gesetzes über die politischen Rechte werden nur rechtswirksam, wenn die Teilrevision der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft (Änderung gemäss Landratsvorlage 2017-115) vom Baselbieter Volk angenommen wird.¹⁾

2. Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest.²⁾

Liestal,

Im Namen des Landrats

die Präsidentin: Augstburger

der 2. Landschreiber: Kaufmann

1) In der Volksabstimmung vom \$ angenommen. Abstimmung vom Regierungsrat erwahrt am \$.

2) Vom Regierungsrat am \$ auf den \$ in Kraft gesetzt.

Gesetz über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG)

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 170 (Gesetz über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 22. Februar 2001) (Stand 1. April 2018) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Gerichte bestehen aus Präsidien, Vizepräsidien und aus Richterinnen und Richtern.

³ Der Landrat legt auf Antrag der Gerichtskonferenz die Zahl der Präsidien und deren maximales Gesamtpensum sowie die Zahl der Richterinnen und Richter fest. Im Übrigen konstituiert sich das jeweilige Gesamtgericht selbst. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Dekrets über die Organisation und die Spruchkörper der Gerichte.

§ 4a (neu)

Befristete Stellvertretung bei Verhinderung

¹ Die Stellvertretung der Präsidien erfolgt in erster Linie durch die Präsidien und Vizepräsidien desselben Gerichts. Vorbehalten bleiben § 4 Abs. 1^{bis} und § 17 Abs. 3.

² Ist bei längerfristiger Verhinderung eines erstinstanzlichen Präsidiums die Stellvertretung nach Absatz 1 nicht möglich, kann die Geschäftsleitung mit deren Einverständnis Präsidien oder Vizepräsidien anderer Gerichte für eine Dauer von bis zu 6 Monaten als befristete Stellvertretung einsetzen.

³ Sofern beim Landrat ein Antrag auf Wahl eines ausserordentlichen Präsidiums gemäss § 5 gestellt worden ist, kann ein Einsatz gemäss Absatz 2 durch die Geschäftsleitung maximal bis zum Amtsantritt des durch den Landrat gewählten ausserordentlichen Präsidiums verlängert werden.

§ 10 Abs. 4 (aufgehoben), Abs. 5 (aufgehoben), Abs. 6 (aufgehoben)

⁴ *Aufgehoben.*

⁵ *Aufgehoben.*

⁶ *Aufgehoben.*

§ 12 Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu)

² Die Geschäftsleitung vertritt die Gerichte unter Einbezug der betroffenen Präsidien im Verkehr nach aussen.

^{2bis} Die Geschäftsleitung übt in Beachtung der richterlichen Unabhängigkeit die Aufsicht über die erstinstanzlichen Gerichte aus. Die Vertretung der erstinstanzlichen Präsidien tritt hierbei in den Ausstand. Die anderen Abteilungspräsidien können beigezogen werden.

§ 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben)

¹ Der Geschäftsleitung ist eine Leiterin oder ein Leiter der Gerichtsverwaltung unterstellt.

² Diese bzw. dieser nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht in der Regel an den Sitzungen der Geschäftsleitung und der Gerichtskonferenz teil.

⁴ *Aufgehoben.*

§ 22 Abs. 3 (aufgehoben)

³ *Aufgehoben.*

§ 31 Abs. 1 (geändert), Abs. 2, Abs. 4 (aufgehoben), Abs. 5 (neu)

¹ Das Volk wählt die Friedensrichterinnen und Friedensrichter.

a. *Aufgehoben.*

b. *Aufgehoben.*

² Der Landrat wählt:

a. **(geändert)** die Abteilungspräsidien, die Abteilungsvizepräsidien und die Mitglieder des Kantonsgerichts;

b. **(geändert)** aus allen Abteilungspräsidien das Kantonsgerichtspräsidium und das Kantonsgerichtsvizepräsidium, welche nicht der gleichen Abteilung angehören dürfen;

c. **(geändert)** die Präsidien, die Vizepräsidien und die Mitglieder des Strafgerichts, des Steuer- und Enteignungsgerichts und der Zivilkreisgerichte sowie die Mitglieder des Jugendgerichts;

⁴ *Aufgehoben.*

⁵ Der Landrat regelt das Nähere über die Wahlen durch den Landrat.

§ 31a (neu)

Gerichtsinterne Besetzung der Organe

¹ Die Gerichte bestellen die Organe der Gerichtsleitung, soweit nicht der Landrat zuständig ist.

² Die Präsidien jeder Abteilung des Kantonsgerichts delegieren ihre Vertretung in die Geschäftsleitung, sofern die betreffende Abteilung nicht bereits vertreten ist.

³ Bei Uneinigkeit in einer Abteilung wählen die Abteilungspräsidien des Kantonsgerichts mit der Mehrheit der Stimmenden die Vertreterin oder den Vertreter dieser Abteilung in der Geschäftsleitung.

⁴ Die Präsidien der erstinstanzlichen Gerichte wählen aus ihrer Mitte mit der Mehrheit der Stimmenden ihre Vertretung in der Geschäftsleitung sowie ein Ersatzmitglied.

⁵ Die Präsidien der erstinstanzlichen Gerichte, die nebenamtlichen Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter sowie die nebenamtlichen Richterinnen und Richter der erstinstanzlichen Gerichte wählen jeweils aus ihrer Mitte mit der Mehrheit der Stimmenden ihre Vertretungen in der Gerichtskonferenz.

⁶ Bei Stimmgleichheit anlässlich einer gerichtswissenschaftlichen Wahl in ein Organ der Geschäftsleitung entscheidet das Los.

⁷ Die gerichtswissenschaftliche Bestellung der Organe der Geschäftsleitung erfolgt für die Dauer der Amtsperiode. Vorbehalten bleibt ein zwischenzeitlich die Zusammensetzung des Organs verändernder Wahlakt des Landrats.

⁸ Die Gerichte ordnen das Nähere reglementarisch.

§ 32 Abs. 1

¹ Die Geschäftsleitung stellt an:

- a. **(geändert)** die Leiterin oder den Leiter der Gerichtsverwaltung;

§ 33 Abs. 2, Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)

² Eine abgeschlossene rechtswissenschaftliche Ausbildung müssen besitzen:

c. *Aufgehoben.*

³ Fachrichterinnen und Fachrichter der Abteilung Steuergericht des Steuer- und Enteignungsgerichts verfügen über Kenntnisse als Steuerexperten, Treuhänder, Wirtschaftsprüfer oder Experten in Rechnungslegung und Controlling.

⁴ Fachrichterinnen und Fachrichter der Abteilung Enteignungsgericht des Steuer- und Enteignungsgerichts verfügen über berufliche Kenntnisse.

⁵ Das Dekret legt die Zahl der Fachrichterinnen und Fachrichter des Steuer- und Enteignungsgerichts fest.

Anhänge

- 1 Vademeccum **(geändert)**

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

1. Die Änderungen an § 31 Absatz 1, § 31 Absatz 2 Buchstabe c und § 31 Absatz 4 des Gerichtsorganisationsgesetzes werden nur rechtswirksam, wenn die Teilrevision der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft (Änderung gemäss Landratsvorlage 2017-115) vom Volk angenommen wird.

2. Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest.¹⁾

Liestal,

Im Namen des Landrats

die Präsidentin: Augstburger

der 2. Landschreiber: Kaufmann

1) Vom Regierungsrat am \$ auf den \$ in Kraft gesetzt.

Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO)

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 221 (Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) vom 23. September 2010) (Stand 1. April 2014) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1

¹ Das Präsidium der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts beurteilt:

- b. **(geändert)** Beschwerden gegen Entscheide der Präsidien der Zivilkreisgerichte, der Friedensrichterinnen und Friedensrichter, der Schlichtungsstelle für Diskriminierungstreitigkeiten im Erwerbsleben bei Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz sowie der Schlichtungsstelle für Mietangelegenheiten bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von unbeweglichen Sachen;

§ 6 Abs. 1

¹ Die Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts beurteilt:

- f. *Aufgehoben.*

Anhänge

- 1 Vademecum **(geändert)**

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest.¹⁾

Liestal,

Im Namen des Landrats

die Präsidentin: Augstburger

der 2. Landschreiber: Kaufmann

1) Vom Regierungsrat am \$ auf den \$ in Kraft gesetzt.

Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (Verwaltungsprozessordnung, VPO)

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 271 (Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (Verwaltungsprozessordnung, VPO) vom 16. Dezember 1993) (Stand 1. Februar 2017) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

³ Die präsidierende Person entscheidet bei:

- c. **(geändert)** übereinstimmenden Parteianträgen oder nachträglicher Gegenstandslosigkeit;
- e. **(geändert)** offensichtlichem Fehlen einer Eintretensvoraussetzung, offensichtlich unbegründeten oder offensichtlich begründeten Rechtsmitteln;
- h. **(geändert)** Streitigkeiten im Verfahren gemäss Art. 281 Absatz 3 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008¹⁾ (Zivilprozessordnung, ZPO).

⁴ Das Kantonsgericht kann in klaren Fällen bei Einstimmigkeit im Zirkulationsverfahren entscheiden.

§ 3 Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

³ Bei gemeinsamen oder inhaltlich gleichen Eingaben mehrerer Parteien kann die präsidierende Person die Bezeichnung eines gemeinsamen Zustellungsdomizils oder eines gemeinsamen Vertreters verlangen. Kommen die Parteien dieser Aufforderung nicht nach, kann die präsidierende Person entweder ein Zustellungsdomizil oder einen Vertreter bezeichnen.

1) SR 272

⁴ Parteien mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland haben ein Zustellungsdomizil oder einen Vertreter in der Schweiz zu bezeichnen. Mitteilungen an Parteien, die dieser Auflage nicht Folge leisten, können unterbleiben.

§ 20 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben)

³ Die Verfahrenskosten umfassen die Gerichtsgebühren und die Beweiskosten. Sie werden in der Regel der unterliegenden Partei in angemessenem Ausmass auferlegt.

⁴ *Aufgehoben.*

§ 55 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von CHF 20'000 entscheidet die präsidierende Person der Abteilung Sozialversicherungsrecht des Kantonsgerichts.

² *Aufgehoben.*

Anhänge

1 Vademecum (**geändert**)

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest.²⁾

Liestal,

Im Namen des Landrats

die Präsidentin: Augstburger

der 2. Landschreiber: Kaufmann

2) Vom Regierungsrat am \$ auf den \$ in Kraft gesetzt.

Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz)

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 331 (Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 7. Februar 1974) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§

129 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 5 (geändert)

¹ Die präsidierende Person des Steuergerichts beurteilt Rekurse, deren umstrittener Steuerbetrag CHF 3'000 nicht übersteigt.

² Die Dreierkammer beurteilt Rekurse, deren umstrittener Steuerbetrag CHF 10'000 nicht übersteigt.

³ Die Fünferkammer beurteilt Rekurse mit höherem Streitwert sowie Rekurse gegen Neuschätzungen gemäss § 121 Absatz 8.

⁵ Stellen sich bei Rekursen gemäss Absatz 1 komplexe Sachverhaltsfragen oder Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, kann die präsidierende Person den Fall der Dreierkammer zur Beurteilung überweisen.

Anhänge

1 Vademecum **(geändert)**

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest.¹⁾

Liestal,

Im Namen des Landrats

die Präsidentin: Augstburger

der 2. Landschreiber: Kaufmann

1) Vom Regierungsrat am \$ auf den \$ in Kraft gesetzt.

Gesetz über die Enteignung

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 410 (Gesetz über die Enteignung vom 19. Juni 1950) (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

§ 98a Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 3 (geändert)

¹ Die präsidierende Person der Abteilung Enteignungsgericht behandelt Streitigkeiten, deren Streitwert CHF 15'000 nicht übersteigt.

^{1bis} Die Dreierkammer der Abteilung Enteignungsgericht behandelt Streitigkeiten, deren Streitwert CHF 30'000 nicht übersteigt.

³ Bei komplexem Sachverhalt oder Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung kann die präsidierende Person Streitigkeiten gemäss Absatz 1 der Dreierkammer zur Beurteilung überweisen.

Anhänge

1 Vademecum (**geändert**)

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest.¹⁾

Liestal,

Im Namen des Landrats

die Präsidentin: Augstburger

der 2. Landschreiber: Kaufmann

1) Vom Regierungsrat am \$ auf den \$ in Kraft gesetzt.

Dekret zum Gesetz über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsdekret, GOD)

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 170.1 (Dekret zum Gesetz über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsdekret, GOD) vom 22. Februar 2001) (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 4 Absatz 3, § 9 Absatz 4, § 31 Absatz 5 und § 56 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 22. Februar 2001¹⁾, beschliesst:

§ 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Abteilung Steuergericht des Steuer- und Enteignungsgerichts besteht aus 1 teilamtlichem Präsidium mit einem Pensum von 50%, 4 Fachrichterinnen oder Fachrichtern sowie 4 Richterinnen oder Richtern.

² Die Abteilung Enteignungsgericht des Steuer- und Enteignungsgerichts besteht aus 1 teilamtlichem Präsidium mit einem Pensum von 50% und 2 Fachrichterinnen oder Fachrichtern sowie 2 Richterinnen oder Richtern.

Titel nach § 7a (neu)

2a Wahlen durch den Landrat

§ 7b (neu)

Wahlen durch den Landrat

¹ Der Landrat wählt die Mitglieder der Gerichte in die Amtspositionen nach diesem Dekret.

1) GS 34.161, SGS 170

² Er teilt den Präsidien mit der Wahl das individuelle Pensum zu.

³ Der Landrat ist weder bei einer Gesamterneuerungswahl für eine Amtsperiode noch bei einer Ersatzwahl während der Amtsperiode an gerichtsinterne Pensenänderungen gebunden.

Anhänge

1 Vademecum (geändert)

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

1. Diese Änderungen am Gerichtsorganisationsdekret werden nur rechtswirksam, wenn auch die Teilrevision des Gesetzes über die Organisation der Gerichte, die Teilrevision des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, die Teilrevision des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung, die Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern und die Teilrevision des Gesetzes über die Enteignung (alleamt Änderungen gemäss Landratsvorlage 2017-115) rechtswirksam werden.

2. Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest.²⁾

Liestal,

Im Namen des Landrats

die Präsidentin: Augstburger

der 2. Landschreiber: Kaufmann

2) Vom Regierungsrat am \$ auf den \$ in Kraft gesetzt.